

§ 14 BGG
Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

Bundesrecht

Abschnitt 4 – Rechtsbehelfe

Titel: Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGG

Gliederungs-Nr.: 860-9-2

Normtyp: Gesetz

§ 14 BGG – Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

¹Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1 , § 8 Absatz 1 , § 9 Absatz 1 , § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 12a , soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist, verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3 , die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen. ²In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.